

Paper-ID: VGI_190404



Allgemeines Recht der Einsicht in die Katastraloperate und die Anfertigung von Kopien derselben

Rudolf Zbozinek ¹

¹ *Brünn*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **2** (2), S. 28–30

1904

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Zbozinek_VGI_190404,  
  Title = {Allgemeines Recht der Einsicht in die Katastraloperate und die  
    Anfertigung von Kopien derselben},  
  Author = {Zbozinek, Rudolf},  
  Journal = {{{"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {28--30},  
  Number = {2},  
  Year = {1904},  
  Volume = {2}  
}
```



1865 — Konventionelle Bezeichnungen) muß die bezügliche Parzelle durch Auftragung der Koordinaten ermittelt werden.

Die eingelangten Meldungen der Gendarmerieposten-Kommanden, welche erstere in der Regel ganz zweckmäßig verfaßt werden, sind in einem Ausweis (Seite 184 I. Jahrg. dieser Zeitschrift) zusammenzustellen und zur besseren Übersicht die negativen Befunde »beschädigt«, »an unrichtiger Stelle«, »nicht vorgefunden« etc. durch auffallende Schrift (mit roter Tinte) hervorzuheben.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die einmalige Mühe des Aufsuchens der Parzellen auf der Mappe und des Verfassens des Ausweises durch den tatsächlich günstigen Erfolg reichlich verlohnt wird, und eine Lokalisierung seitens des Vermessungsbeamten zu dem in Rede stehenden Zwecke nur ausnahmsweise notwendig werden dürfte.

Allgemeines Recht der Einsicht in die Katastraloperate und die Anfertigung von Kopien derselben.

Von **Rudolf Zbožinek**, k. k. Obergemeinderat in Brünn.

Nach § 58 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, Z. 83, R.-G.-Bl. kann jedermann in die Operate des Grundsteuerekatasters beim Steueramte, oder falls sich dieselben beim auswärts beschäftigten Vermessungsbeamten befinden, bei diesem einschen. (In der Vollzugsverordnung zu dem oben zitierten Gesetze ist dieser § dahin erweitert, daß in die Operate jedermann Einsicht nehmen kann, u. zw. ohne Beschränkung.) Ausdrücklich ist nun im Gesetze bestimmt: beim Steueramte oder beim Vermessungsbeamten. Die Einsichtnahme bei den Katastralmappenarchiven ist Privaten laut § 64 der Archivsinstruktion vom Jahre 1826 (eine neuere existiert nicht*) unter strengster Verantwortung des Archivars untersagt, und erscheint diese Bestimmung durch kein nachträgliches Gesetz geändert.

Die Entnahme von Notizen wurde durch mehrere Erlässe des k. k. Finanzministeriums geregelt, doch dürfen die Notizen nicht den Charakter einer förmlichen Kopie tragen.

Das wäre die Theorie. Nun die Praxis.

Ein findiger Gemeindegemeinderat macht sich Notizen aus den Operaten »um irgend eine Steuer berechnen oder aufteilen zu können«. Das ist gestattet, und wird ihm erlaubt. Drucksorten zu den Grundbesitzbögen sind käuflich, er verschafft sich solche somit leicht.

Aus den gemachten Notizen verfaßt er sich Abschriften der Grundbesitzbögen und verkauft sie an die Parteien oder er hält den im Laufe der

*) Für Mähren.

aus diesen Gründen durch die beigebrachten Kopien nur sehr wenig Erleichterung.

Um nun hier sowohl dem fiskalischen Standpunkte gerecht zu werden und andererseits die Zivilgeometer durch Konkurrenz nicht noch weiter zu schädigen, wäre eine Abhilfe dringend notwendig und die wäre eine mäßige Erhöhung der Gebühr für Teilungspläne einerseits (die Gebühr für Kopien der unveränderten Katastermappe könnte in der bisherigen Höhe belassen werden) und die Abschaffung der Bestimmung des Gesetzes vom Jahre 1883 R.-G.-Bl. 82, daß sich die Partei auf die dem Anmeldebogen beigelegte Skizze berufen kann, andererseits.

Änderungen, die keine Besitz-, resp. Eigentumsübertragung betreffen, wären auszunehmen, resp. in der Grundbuchsmappe zur weiteren Verhandlung mit der Partei einzuzichnen.

Vereinsnachrichten.

Mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereı vom 6. Jänner l. J. Z. 114143 wurden die Satzungen des Zweigvereines für das Kronland Niederösterreich genehmigt. — Die konstituierende Versammlung wird im Laufe des Monats Februar stattfinden und werden die p. t. Vereinsmitglieder über den genauen Termin, sowie die Tagesordnung schriftlich in Kenntnis gesetzt. Da die Delegierten-Wahlen für die im April tagende Hauptversammlung vorzunehmen sind, wird auf ein vollzähliges Erscheinen gerechnet.

Jene Landeskomitės, welche bisnun die Zweigvereins-Statuten noch nicht eingereicht haben sollten, wollen dies nunmehr umgehend veranlassen und an die Zentrale kurze Mitteilung gelangen lassen.

Der Gesamtauflage unserer heutigen Nummer sind Postschecks beigegeben. Die Herren Kollegen werden dringlichst ersucht — mit Rücksicht auf den notwendigen Jahresabschluß — die Ausstände zu ordnen, da sonst die Einziehung durch Postauftrag erfolgen müßte. — Der Jahresbeitrag beträgt 12 Kronen, die Einschreibgebühr für neu eintretende Mitglieder 3 Kronen. — Gleichzeitig ersuchen wir, etwaige Domizilsveränderungen stets rechtzeitig anzuzeigen, da sonst die rechtzeitige Zusendung der Zeitschrift nicht gewährleistet werden kann.

Kleine Mitteilungen.

Fahrbegünstigungen für Staats- und Hofbedienstete auf den österreichischen Linien der Südbahn. Die Wiener Zeitung vom 22. Dezember 1903, Nr. 293, enthält nachstehende Verlautbarung der Generaldirektion der k. k. priv. Südbahn:

»Der Verwaltungsrat der Südbahn hat beschlossen, für das Jahr 1904 den aktiven, mit Jahresgehalt dekretmäßig angestellten k. k., beziehungsweise k. und k.